

Update Berufsrecht II

Fokus:

**Dokumentation und Aufbewahrung,
Verschwiegenheit bei mj. KlientInnen,
Werbung**

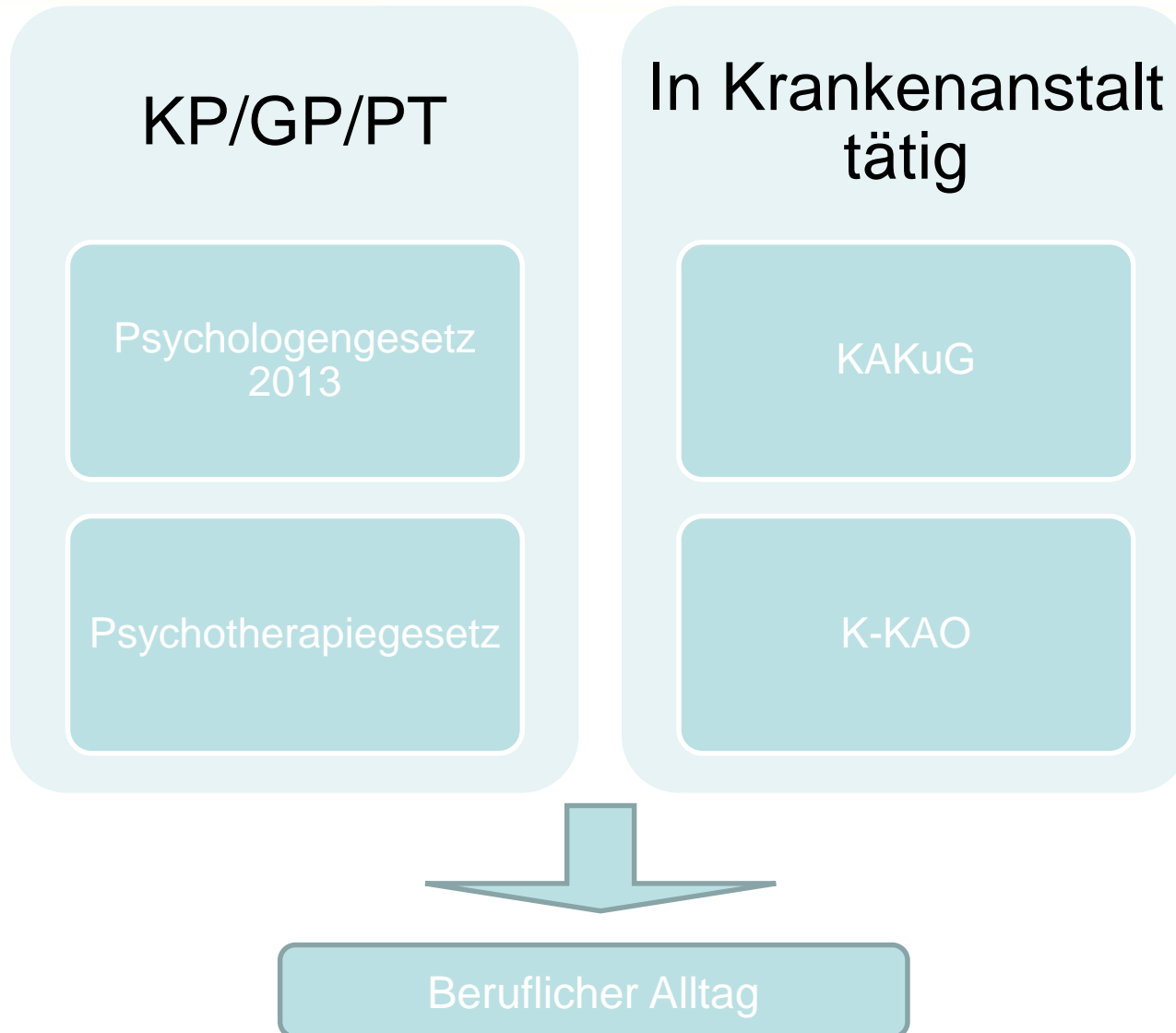
Landesgruppenabend
Kärnten
30.09.2021

Mag. Raphaela Haberler, BA
Juristin des Berufsverbandes Österreichischer PsychologInnen (BÖP)

Überblick

1. Check in
2. Dokumentation und Aufbewahrung
3. Verschwiegenheit bei minderjährigen KlientInnen
4. Werbung
5. Fragen

Dokumentation und Aufbewahrung



Dokumentation nach dem PG 2013

§ 35 Psychologengesetz 2013 idF BGBl. I Nr. 105/2019

Dokumentationspflicht

(1) Berufsangehörige haben über **jede** von ihnen **gesetzte klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische Maßnahme** Aufzeichnungen zu führen. Die Dokumentation hat insbesondere folgende Inhalte, sofern sie Gegenstand der Behandlung oder für diese bedeutsam geworden sind, zu umfassen:

(...)

(3) Die Dokumentation ist **mindestens zehn Jahre** aufzubewahren. Die Aufbewahrung in geeigneter automationsunterstützter Form ist zulässig. Bei Erlöschen der Berufstätigkeit ist die Dokumentation von außerhalb von Einrichtungen tätig gewesenen Berufsangehörigen für die der Aufbewahrungspflicht entsprechende Dauer aufzubewahren.

§ 34 Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 – K-KAO idF LGBl Nr 98/2020

Krankengeschichten und sonstige Vormerkungen

- (1) Für jeden Patienten ist eine **Krankengeschichte** anzulegen, in welcher darzustellen sind
1. Die Vorgeschichte der Erkrankung (Anamnese),
 2. der Zustand des Patienten zur Zeit der Aufnahme (status praesens),
 3. der Krankheitsverlauf (decursus morbi),
 4. Art und Umfang der beratenden, diagnostischen oder therapeutischen Leistungen einschließlich der Medikation (Name, Dosis und Darreichungsform), bei der Anwendung von Arzneispezialitäten, die der Chargenfreigabe bedürfen, auch die Angabe der zur Identifizierung dieser Arzneispezialitäten und der jeweiligen Chargen erforderlichen Daten,
 5. sonstige angeordnete sowie erbrachte **wesentliche Leistungen**, insbesondere der pflegerischen, einer allfälligen **psychologischen bzw. psychotherapeutischen Betreuung** sowie Leistungen der medizinisch-technischen Dienste,
 6. wesentlicher Inhalt der ärztlichen Aufklärung des Patienten und
 7. der Zustand des Patienten zur Zeit seines Abganges aus der Anstalt.

§ 34 Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 – K-KAO idF LGBl Nr 98/2020

Krankengeschichten und sonstige Vormerkungen

(...)

(10) Aufzeichnungen, die Geheimnisse betreffen, die Angehörigen des klinisch psychologischen, gesundheits-psychologischen und psychotherapeutischen Berufes und deren Hilfspersonal in Ausübung ihres Berufes anvertraut oder bekannt geworden sind, dürfen im Rahmen der Krankengeschichte oder der sonstigen Vormerke im Sinne des Abs. 1 sowie der Aufzeichnungen gemäß § 33 Abs. 1 nicht geführt werden.

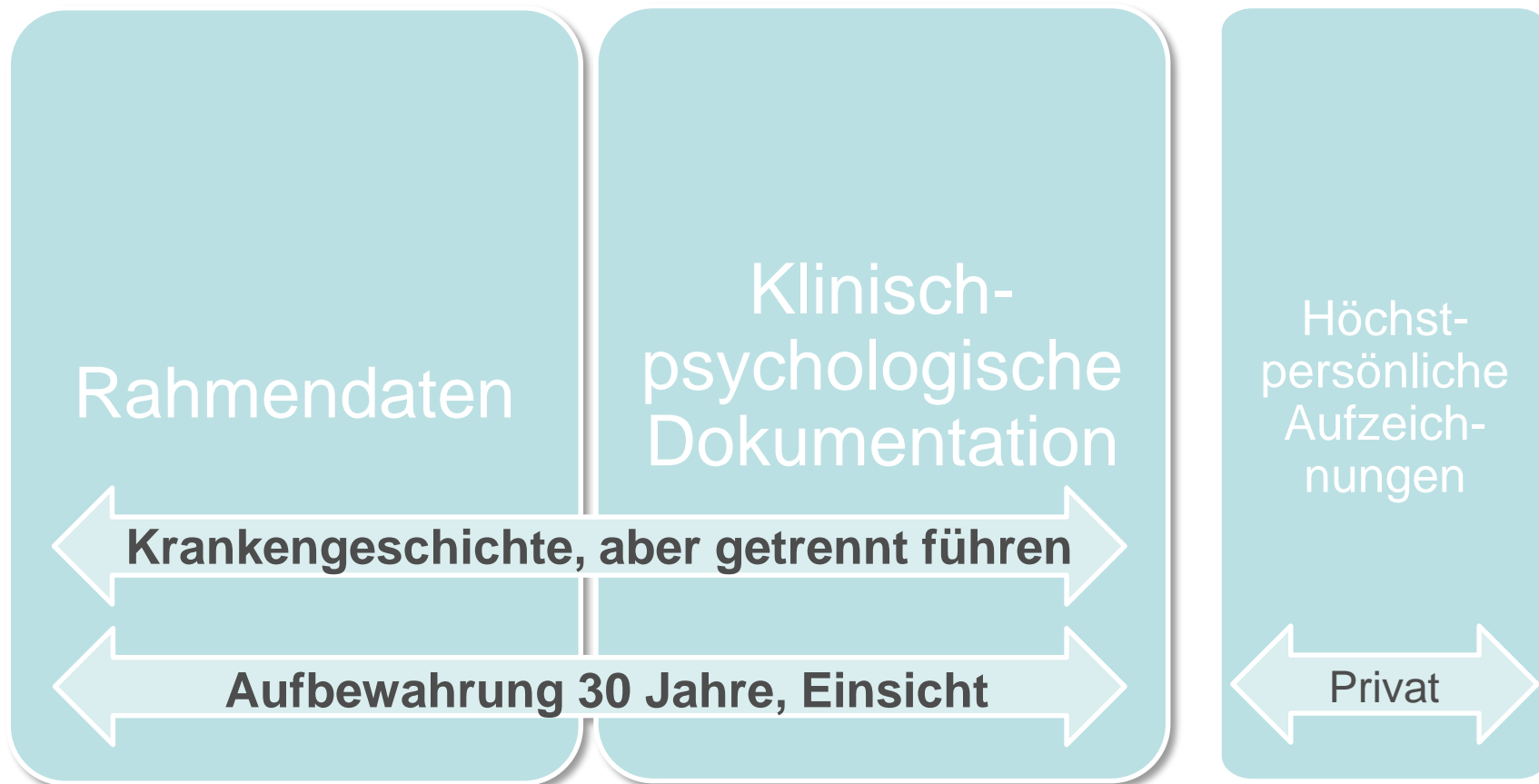
§ 34 Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 – K-KAO idF LGBl Nr 98/2020

Krankengeschichten und sonstige Vormerkungen

(...)

(10) **Aufzeichnungen, die Geheimnisse betreffen**, die Angehörigen des **klinisch psychologischen, gesundheits-psychologischen und psychotherapeutischen Berufes** und deren Hilfspersonal in **Ausübung ihres Berufes anvertraut oder bekannt geworden** sind, dürfen **im Rahmen der Krankengeschichte** oder der sonstigen Vormerke im Sinne des Abs. 1 sowie der Aufzeichnungen gemäß § 33 Abs. 1 **nicht geführt werden.**

Dokumentation in Krankenanstalten



§ 34 Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 – K-KAO idF LGBl Nr 98/2020

Krankengeschichten und sonstige Vormerkungen

(5) Nach ihrem **Abschluss** sind Krankengeschichten **mindestens 30 Jahre** - allenfalls in Mikrofilmen in doppelter Ausfertigung oder auf **anderen gleichwertigen Informationsträgern**, deren Lesbarkeit für den Aufbewahrungszeitraum gesichert sein muss - aufzubewahren. Röntgenbilder, Videoaufnahmen, EEG-Kurven, Polysomnografien und andere Bestandteile von Krankengeschichten, deren materialbedingte Veränderungen bewirken, dass ihnen über ihren Informationsgehalt nicht 30 Jahre hindurch Beweiskraft zukommt, sowie Krankengeschichten aus ausschließlich ambulanter Behandlung sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Krankengeschichten, die **nach Ablauf der vorgesehenen Frist** ausgeschieden werden sollen, sind unter Aufsicht **sorgfältig zu vernichten**. Im Falle der Auflösung einer Krankenanstalt sind die Krankengeschichten der Bezirksverwaltungsbehörde zur Aufbewahrung während der vorgesehenen Frist zu übergeben.

Einsichts- und Auskunftsrechte

§ 35 Psychologengesetz 2013 idF BGBl. I Nr. 105/2019

Dokumentationspflicht

(1) Berufsangehörige haben über **jede** von ihnen **gesetzte klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische Maßnahme** Aufzeichnungen zu führen. Die Dokumentation hat insbesondere folgende Inhalte, sofern sie Gegenstand der Behandlung oder für diese bedeutsam geworden sind, zu umfassen:

(...)

(2) Den **Patientinnen (Patienten)** oder deren **gesetzlichen Vertretern (Vertreterinnen)** sind unter besonderer Bedachtnahme auf die therapeutische Beziehung auf Verlangen alle **Auskünfte über** die gemäß Abs. 1 geführte **Dokumentation** sowie **Einsicht** in die **Dokumentation** zu gewähren oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Abschriften zu ermöglichen, **soweit diese das Vertrauensverhältnis** zur Patientin (zum Patienten) **nicht gefährden.**

Einsichts- und Auskunftsrechte

§ 36 Psychologengesetz 2013 idF BGBl. I Nr. 105/2019

Auskunftspflicht

(1) Berufsangehörige haben **der Patientin** (dem Patienten) über Verlangen **alle Auskünfte über ihre Leistungen** zu erteilen.

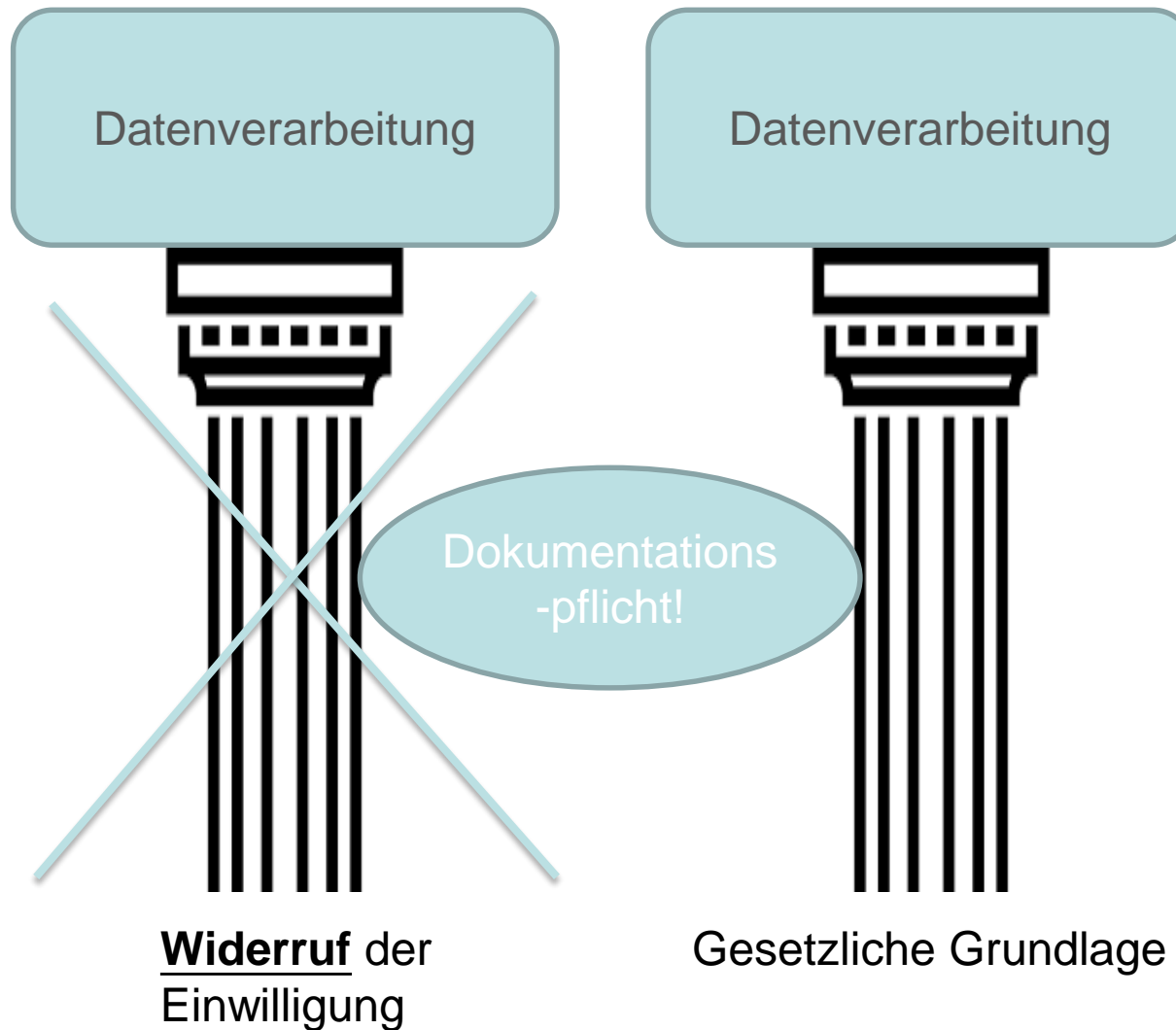
(2) Berufsangehörige haben

1. dem **gesetzlichen Vertreter** (der gesetzlichen Vertreterin) der Patientin (des Patienten) sowie
2. Personen, die von der Patientin (dem Patienten) als **auskunftsberechtigt** benannt wurden,

über Verlangen **insofern Auskünfte** über die von ihnen gesetzten klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Maßnahme zu erteilen, als diese das **Vertrauensverhältnis** zur Patientin (zum Patienten) **nicht gefährden**.

(3) Berufsangehörige haben im Hinblick auf **jene Patientinnen** (Patienten), die **Leistungen** der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, einer Krankenfürsorgeanstalt oder durch sonstige Kostenträger **in Anspruch nehmen wollen**, in dem Umfang, als er für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, diesen Auskunft zu erteilen.

Exkurs: Datenschutz – Einwilligung vs. Information



Verschwiegenheit bei mj. KlientInnen

1. Begrifflichkeiten

Einwilligung in
eine KP/GP-
Leistung

Entbindung von
der
Verschwiegenheit

2. Entscheidungsfähigkeit

§ 24 (2) ABGB: Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Dies wird im Zweifel bei Volljährigen vermutet.

§ 173 (1) ABGB : Einwilligungen in medizinische Behandlungen kann das **entscheidungsfähige Kind** nur selbst erteilen; im Zweifel wird das Vorliegen dieser **Entscheidungsfähigkeit bei mündigen Minderjährigen** vermutet. **Mangelt** es an der notwendigen Entscheidungsfähigkeit, so ist die Zustimmung der Person erforderlich, die mit der **gesetzlichen Vertretung** bei **Pflege und Erziehung** betraut ist.

Verschwiegenheit bei mj. KlientInnen

2. Unterschiede mündige/unmündige Minderjährige

	Unmündige (unter 14)	Entscheidungsfähige Mündige (ab 14)
Einwilligung	Obsorgeberechtigte	Selbst
Entbindung	Nicht möglich	Selbst

Verschwiegenheit bei mj. KlientInnen

3. Kontakt mit den Obsorgeberechtigten
 - Einsichts- und Auskunftsrechte
 - „soweit diese das Vertrauensverhältnis zur Patientin (zum Patienten) nicht gefährden“

4. Kontakt mit der Kinder- und Jugendhilfe
 - Gefährdungsmeldung
 - Von KJH beauftragt

5. Anzeigepflicht bei Polizei/Staatsanwaltschaft

6. Kontakt mit Schule, Kindergarten etc.
 - Verschwiegenheit!

Werbung

Zulässig:

- Sachliche, objektiv nachvollziehbare Bekanntgabe des beruflichen Angebots
- Klare Abgrenzung zwischen Tätigkeit als KP/GP/PT und anderen (gewerblichen) Dienstleistungen

Nicht zulässig:

- Unsachliche, unwahre Informationen
- Aufdringliche, plakative Werbung

Vgl.: BMSGPK, Ethikrichtlinie für Klinische PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen

BMSGPK, Werberichtlinie. Richtlinie über das Verhalten in der Öffentlichkeit auf Grundlage des Gutachtens des Psychotherapiebeirats vom 14.12.2010

Exkurs: Website-Impressum

- Name
- Berufsbezeichnung
- Berufssitz
- Kontaktmöglichkeit (jedenfalls E-Mail Adresse, ggf. Telefonnummer)
- Aufrechte Eintragung seit in die Berufslisten der Klinischen PsychologInnen (Eintragungsnummer) und GesundheitspsychologInnen (Eintragungsnummer) gemäß §§ 19, 28 Psychologengesetz 2013.
- Berufsvertretung: Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP)
- Aufsichtsbehörde: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz



Berufsverband
Österreichischer
PsychologInnen

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

rechtsberatung@boep.or.at
www.boep.or.at